

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 227/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Meta W [REDACTED] geb. M [REDACTED],
Meadow V [REDACTED] Co [REDACTED], Little C [REDACTED], W [REDACTED]/E [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt D [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg,
von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 14. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Zweibrücken vom 19. September 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen
Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der vor-
liegenden ärztlichen Gutachten. Danach ist ein ursächlicher
Zusammenhang zwischen den Leiden der Klägerin und der Ver-
folgung nicht wahrscheinlich. Da das Berufungsgericht mit
dem Sachverständigen Prof. Dr. Bräutigam davon ausgeht,
daß die Beschwerden der Klägerin im Jahre 1954 neu auf-
getreten sind und nicht fortlaufend in den letzten
15 Jahren seit der Auswanderung im Jahre 1939 bestanden
haben, ist es nicht rechtsfehlerhaft, daß es einen Kausal-
zusammenhang zwischen den jetzigen gesundheitlichen Schäden
der Klägerin und ihrem Verfolgungsschicksal verneint. Das

- 3 -

Urteil weicht daher auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. RZW 1968, 402 Nr. 8, 504 Nr. 13, 1969, 135 Nr. 26) ab.

Die Beschwerdeführerin erhebt im wesentlichen Verfahrensrügen gegen die im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegenden Feststellungen und Beweiswürdigungen. Sie werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Auch der Begriff der Wahrscheinlichkeit in § 28 Abs. 1 Satz 2 BEG bedarf keiner erneuten Entscheidung durch den Bundesgerichtshof (vgl. BGH RZW 1958, 20 Nr. 16; 1964, 374 Nr. 25).

Wüstenberg

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)